

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-013 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang III, Modul A2 und C2	CABF-Empfehlung
Frage:	Sollte die benannte Stelle dem Hersteller ein Dokument nach Modul A2 oder C2 ausstellen?
Antwort:	Ja. In Abhängigkeit von den Akkreditierungserfordernissen kann sich das Dokument unterscheiden (Beispiele: Prüfbericht, Genehmigung zur Verwendung der Kennnummer der benannten Stelle).
Begründung:	Die Richtlinie erwähnt in Anhang III keine Dokumente für diese Module. Dennoch muss der Hersteller über eine schriftliche Genehmigung zur Verwendung der Kennnummer der benannten Stelle hinter dem CE-Kennzeichen verfügen.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-013 rev 0	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	